

Lässt sich der freie Wille durch Gesetze steuern?

Deklaration von Interessen

Medizinischer Leiter ZfB der Rehaklinik Bellikon

- verschiedene Auftraggeber (Versicherer nach UVG, IVG, KVG, Haftpflicht)

Eigene Praxis in Zürich

- verschiedene Auftraggeber (Gerichte, Versicherer nach UVG, IVG, Haftpflicht, BVG als Vertrauensarzt der BVK)
- Projekte und Beratungen in Kooperation mit PWC
- Supervisionen, Beratungen, und Therapien
- Mitglied verschiedener Fachgesellschaften (SGPP, SGFP, SGVP, ZGPP, SIM, IfP)
- Mitherausgeber «Schweizer Zeitschrift für Psychiatrie und Neurologie»

Vier Fragen

1. Gibt es den Freien Willen?
2. Welche Auswirkungen hätte die Verneinung eines Freien Willens auf das Strafrecht?
3. Gibt es Evidenz für die Wirksamkeit von strafrechtlichen Sanktionen?
4. Inwieweit sind Krankheits- und Rehabilitationsverlauf vom versicherungsrechtlichen Kontext abhängig?

Der Freie Wille als

- Grundlage des Rechtssystems
- Voraussetzung der Einordnung
in gut, böse und unschuldig

Juristisch-gutachtlicher Ansatz

Urteilsfähigkeit

Erkenntnisfähigkeit

Wertungsfähigkeit

Willensbildung

Willenskraft

Schuldfähigkeit

Einsichtsfähigkeit

Steuerungsfähigkeit

*Satan, der Dreimalgrosse, übt die Künste,
auf seinem Kissen wiegt er unsren Geist,
bis das Metall, das **Kraft und Wille** heisst,
vom Zauberer **aufgelöst** in fahle Dünste.*

Willensfreiheit

Mit der Willensfreiheit beschäftigen sich Philosophen schon seit der Antike.

Bekannt ist Freuds Feststellung in Anlehnung an Schopenhauer, dass das Ich nicht Herr im eigenen Haus sei, was er - neben der kosmologischen durch Kopernikus und der biologischen durch Darwin - als dritte narzisstische Kränkung der Menschheit bezeichnete. Freud 1907

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde die Diskussion durch neurophysiologische Experimente weiter angestossen. Jancke 2001

Ad.1: ...und seine Demontage durch die Wissenschaft

«Wir tun nicht, was wir wollen, sondern wir wollen, was wir tun.»

«Was wir subjektiv als eigenständig gefällte Entscheidung empfinden ist blos die Vollzugsmeldung unseres Gehirns für eine längst eingeleitete Aktion.»

Freier Wille als Konstrukt für gesellschaftliches Zusammenleben unabdingbar

Freiheit über Zeit, Wolfgang Fleiss 2009, John-Dylan Haynes und Elke Song, Soon 2009

Denn in Wahrheit sind wir «in dem schon von Spinoza gewählten Vergleich der Stein, welcher, in die Luft geschleudert, seine Bahn zurücklegt und dabei (nur) glaubt, er selbst bestimme den Weg, den er nimmt, und den Platz, an dem er niederfällt.» Münchhausen 2006

Ad.2: Folgen für das Strafrecht

«Freier Wille» ist (...) nur eine «soziale Institution(...) eine kollektive Erfindung», die ein forensisch gutachtender Psychologe, der im Strafprozess auftritt, seiner Wissenschaft nicht bestätigen könne. Reiter 2006

Da es Willensfreiheit nicht gibt, drängen Roth und Singer auf die Verabschiedung eines Strafrechts, das gegen einen Täter, den (auch moralischen) Vorwurf erhebt, er sei schuldig, weil er sich anders hätte entscheiden, weil er anders hätte handeln können, als er es tat.

Sie führen damit ein Plädoyer für die Abschaffung eines auf Schuld gründenden Strafrechts. Reiter 2007

Ad.2: Verantwortung ohne Schuld?

«Verantwortung ohne persönliche Schuld geben»

Therapieangebote als «Alternative zur traditionellen Sanktion.» Aut. 2006

«Unser Umgang mit Menschen, die wir heute als ‚Kriminelle‘ bezeichnen“, wird sich unter dem Einfluss des neuen Menschenbildes dem Umgang mit Epileptikern und Schizophrenen angleichen. Sager 2009

Ad.2: Der Straftäter als willenloser Pechvogel

«Dieser arme Mensch hat eben das Pech, eine so niedrige Tötungshemmungsschwelle zu haben», und für dieses Pech trägt er keinerlei Schuld. Es liegt vielmehr an der genetischen und durch Erziehung erfolgten Fehl-»Programmierung von Hirnfunktionen.» Spring 2003

Man sollte nicht mehr von «Strafmaß», sondern von «Verwahrungs- oder «Schutzmaß» sprechen, «das sich nicht nach der Schwere der ja nicht vorhandenen Schuld, sondern nach der Schwere der Normverletzung (...), aber auch danach richten sollte, wie niedrig die Schwelle zum Fehlverhalten eingeschätzt wird.»

Ad.2: Aufbruch in eine «Neurojurisprudenz»

«Die dazu erforderliche Beeinflussung geschieht (...) durch eine Konditionierung des limbischen Systems (...)»

«Die Plastizität des Gehirns (...) eröffnet (...) Zeitfenster, in denen die Anpassung des kriminell veranlagten Menschen an die normativen Erwartungen der Gesellschaft (...) möglich ist.»

«Auch zur Kriminalität nur disponierte Personen, die durch neurowissenschaftliche Reihenuntersuchungen schon im Kindesalter ermittelt werden, sollten einer präventiven Behandlungs- und Erziehungsstrategie unterworfen werden, um Kriminalität zu vermeiden.» ©Böhlkamp 2015

Ad. 1 und 2: Kritik an diesen Forschungsergebnissen

Es handelt sich um den Fehlschluss, indem «von einem konkreten Teil auf das Ganze geschlossen wird. Im Falle der Hirnforschung also, wenn das Gehirn pars pro toto für alle Funktionen des Organismus verantwortlich gemacht wird. Dies ist ungefähr so sinnvoll, wie zu behaupten, das Herz sei für unser Überleben verantwortlich oder unser Bein für unser Gehen. Zwar sind diese beiden Organe durchaus notwendig für die genannten Funktionen, aber eben nicht alleine.»

Ad. 1 und 2: ... und es ist doch nicht so einfach ...
aber gefährlich!

Zumindest Teile von Entscheidungen sind unbewusst.

Entscheidungen sind durch Sanktionen, Erziehung, Kindheitserfahrungen, genetische Veranlagung, psychische Störungen beeinflussbar.

Kein Entweder-oder-Antworten, sondern stufenweise Freiheiten: von hellwach und besonnen bis müde, gestresst, angetrunken, psychisch krank.

Menschen, die freien Willen bezweifeln, sind weniger sozial.

“(...) that diminishing people's belief in free will may lead to increased cheating, decreased helping (...)” (Acciari et al., 2014)

Ad. 1 und 2: Optimierter Wille als Balsam für die «faule Seele», «das geplagte Ich»

Florian Ziegler

An die Stelle von «freiem» Willen kommt «optimierter» Wille: «Das von Erbtem und Erworbenem geplagte Ich bestimmt das Handeln und Denken in optimierter Weise, gemeinsam mit Einflüssen der Umwelt.»

Ad. 1 und 2: Freier Wille in Form eines Vetorechtes

«A person's decisions are not at the mercy of unconscious and early brain waves. They are able to actively intervene in the decisionmaking process and interrupt a movement.

«Previously people have used the preparatory brain signals to argue against free will. Our study now shows that the freedom is much less limited than previously thought. However, there is a 'point of no return' in the decision-making process, after which cancellation of movement is no longer possible. »open 2016

Ad.1 und Ad.2: Zwischenfazit Freier Wille

Die Annahme eines uneingeschränkten freien Willen ist nach heutigen Forschungsergebnissen nicht mehr haltbar. Entscheidungen werden in weiten Teilen auf dem Boden von gegebenen bio-psycho-sozialen Grundlagen nicht bewusst gefällt; dies dient der Optimierung der Gehirnleistung und wohl auch der allgemeinen psychischen Funktionen.

Freier Wille existiert im Mindesten im Sinne eines – zeitlich limitierten – Vetorechts.

Einigkeit besteht darin, dass der sogenannte Wille beeinflusst werden kann durch Unreife und (psychiatrische) Krankheiten, durch äussere Einflüsse, Sanktionen und therapeutische Interventionen.

Ad.3: Wirksamkeit des Strafrechts

12.04.2019

«Es gehört zu den paradoxen Aspekten des modernen Wissenschaftsbetriebs, dass relativ offensichtliche Wirkungsmechanismen oft klein geredet oder negiert werden (...); dabei ist, global betrachtet, kaum ein Regelungsbereich derart wirksam wie unsere Strafgesetzgebung und Strafjustiz.»

100

Ad.3: ...auch ohne polizeiliche Massnahmen

«Wird irgendetwas geboten oder verboten, so beeinflusst dies das Verhalten der Menschen massiv, sofern eine Sanktion zumindest theoretisch vorgesehen ist.»

«Dabei war die Wirkung kaum davon abhängig, wie viel oder wie wenig die Polizei unternahm, um die neuen Vorschriften durchzusetzen – neue Gesetze wirken quasi «automatisch», also ohne konkrete Vollstreckungsmassnahmen, sofern eine Sanktion prinzipiell vorgesehen und ihre Verhängung nicht voraussehbar (systematisch) unterblieb.» 102, 201

Ad.3: Strafschwere und Wahrscheinlichkeit der Erfassung wirken sich nicht linear aus

«(...) dass die Verschärfung der Strafen im obersten Bereich kaum Wirkungen zeitigt, weil die meisten Sterblichen etwa den Gedanken, überhaupt eine Freiheitsstrafe antreten zu müssen, für völlig inakzeptabel halten, ohne dass deren Länge dabei eine sehr grosse Rolle spielen würde, wogegen etwa der Ersatz einer Geldbusse oder einer kurzen durch eine mittellange Freiheitsstrafe 14 oder der Ersatz einer fühlbaren Strafe durch völlige Straflosigkeit (Sanktionsverzicht) sehr wohl Folgen haben können.» BBK 2012

Ad.3: Generalpräventionsforschung

Kein Zusammenhang zwischen der Schwere der Sanktionspraxis (z. B. Vollstreckung der Todesstrafe) und Kriminalitätsaufkommen nachgewiesen.

«Ein Zusammenhang wurde jedoch festgestellt zwischen der Entwicklung der Kriminalitätsrate und der *Entdeckungs-/Bestrafungswahrscheinlichkeit* in dem betreffenden Gebiet. Auch neuere Untersuchungen (...) zeigen, dass es für die Abschreckungswirkung in erster Linie auf die *Verurteilungswahrscheinlichkeit* ankommt.»

Die Schnelligkeit der Reaktion hingegen hat *keinen* nachweisbaren Einfluss auf die Kriminalitätsrate. Wolff 2005

Ad.3: Soziale Akzeptanz und Moral als wirksame Agens

«Größere Bedeutung als den Strafvariablen kommt der *moralischen Verbindlichkeit der Norm* und den *informellen Reaktionen* im Umfeld des Täters zu: Je verwerflicher die Tat eingestuft wird und je stärker die von Freunden und Bekannten, aber z. B. auch die von der Mutter erwartete Missbilligung ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Tat nicht begangen wird.» (Böhr 2008)

Ad.3: Spezialpräventionsforschung

Die neueren Forschungen zeigen, dass die Befundlage keineswegs so eindeutig negativ ist wie es das Schlagwort „nothing works“ oder die These von der „Austauschbarkeit der Sanktionen“ suggerieren.

«Die neueren empirischen Befunde lassen (...) vermuten, dass **mit differenzierenden Sanktions- und Behandlungsstrategien** (...) tendenziell bessere Erfolge zu erzielen sind als mit generalisierenden Ansätzen, die spezialpräventiv gemeinte Sanktionsgestaltungen nach dem „Gießkannenprinzip“ verteilen.» SHRY 2015

Grenzen des Strafrechts: «Psychopathy»

«They appear to be characterized by punishment insensitivity and significant difficulties suspending reward-seeking behaviors despite a high probability of punishment.» Wolff et al., 2011

Ad.3: Zwischenfazit Wirksamkeit von Strafrecht und dessen Massnahmen

Das Strafrecht ist gemäss Literatur präventiv wirksamer als allgemein angenommen.

In der Generalprävention können vor allem Entdeckungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit, in erster Linie aber Akzeptanz und Moral als sehr wirksame Agens angesehen werden.

Strafschwere und Wahrscheinlichkeit der Erfassung wirken sich dabei nicht linear aus; die generalpräventive Wirksamkeit der Todesstrafe kann wissenschaftlich nicht belegt werden.

Von differenzierten Sanktions- und Behandlungsstrategien ist mehr Effektivität in der Spezialprävention zu erwarten.

An die Grenze kommen diese Möglichkeiten bei «Psychopathy», einer Sonderform dissozialer Persönlichkeitsstörungen im Grenzbereich zwischen «bad and mad».

Ad.4: Gesundheit, rechtlicher Rahmen und Kompensation

«There was strong evidence of an association between compensation status and poorer psychological function.» Alvesson et al. 2015

«The results from this study show that the propensity for being on temporary disability increases with the generosity of the compensation.»

Ad.4: Einschränkung abhängig von Kompensation

«Among patients who undergo orthopaedic surgical procedures, those receiving Workers' Compensation experience a two-fold greater risk of a negative outcome.» DeMers et al. 2012

«Workers' compensation has a clear, negative influence on outcome when compared with controls.» Gow et al. 2012

«Workers' compensation and pain were more important than job satisfaction and burnout in explaining (...) specific disability in patients with finger injuries.» Acosta et al. 2012

Ad.4: Zwischenfazit Wirksamkeit des versicherungsrechtlichen Kontextes

Die Prognose von Krankheitsverlauf und krankheitsbedingten Einschränkungen wird massgeblich von der Möglichkeit von finanziellen Kompensationen geprägt, damit durch die jeweiligen versicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Synthese zu 1 bis 4

Gesetze sind, solide legiferiert, weise gesprochen und klug umgesetzt geeignet, Einfluss auf das Verhalten der Menschen zu nehmen, unabhängig davon, ob diese einen freien Willen besitzen oder nicht.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!